

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Verein führt den Namen Junge Liberale Chemnitz, die Kurzform lautet JuLis Chemnitz. Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes Jungliberale Aktion Sachsen und des Bundesverbandes der Jungen Liberalen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.

(3) Das Gebiet des Kreisverbandes umfasst Chemnitz Stadt, Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung und die Förderung des demokratischen Staatswesens. Ziel ist es, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie gemeinsam mit den Jugendlichen in Sachsen in die Praxis umzusetzen.

(2) Die Jungen Liberalen wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für den Menschen zu verwirklichen. Die Jungen Liberalen greifen vor allem die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein. Sie bekennen sich zum Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaft und einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Mitglied des Kreisverbandes der Jungen Liberalen Chemnitz kann jeder werden, sofern er mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer konkurrierenden Organisation ist, die Grundsätze und die Satzung der Jungen Liberalen Chemnitz anerkennt. Der Kreisverband ist berechtigt, Mitglieder aus angrenzenden FDP Kreisverbänden als Mitglieder aufzunehmen, sofern in diesen Kreisverbänden keine Kreisverbände der Jungen Liberalen existieren. Als Mitglied der JuLis Chemnitz wird ein Beitrag satzungsgemäß entrichtet.

(2) Erwerb

Die Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen Chemnitz wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand oder im Rahmen von Kreismitgliederversammlungen die Kreismitglieder.

(3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, dem schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Landesverband erklärten Austritt, dem Eintritt in eine konkurrierende Organisation oder Partei, dem Ausschluss oder dem Tod.

(4) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Vereinsamt, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtszeit.

(5) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im Kreisverband der JuLis Chemnitz wird durch einfache Mehrheit in der Kreismitgliederversammlung verliehen. Die in Abs. (1) angeführten Voraussetzungen haben für die Ehrenmitgliedschaft keine Gültigkeit. Das Ehrenmitglied muss keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Ehren- und Fördermitgliedschaft gem. Abs. (6) sind kombinierbar. Das Ehrenmitglied wird zu allen Kreismitgliederversammlungen eingeladen und genießt dabei Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Das Ehrenmitglied besitzt kein Stimmrecht in Personalentscheidungen.

(6) Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft bei den Jungen Liberalen Kreisverband Chemnitz wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis- oder Landesverband erworben. Die in Abs. (1) angeführten Voraussetzungen haben für die Fördermitgliedschaft keine Gültigkeit. Das Fördermitglied besitzt Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht.

(7) Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern bei vorsätzlichem Fehlverhalten ist dem Kreisvorstand vorbehalten. Es wird eine 2/3-Mehrheit benötigt.

§ 4 Organe

Die Organe der Jungen Liberalen Chemnitz sind der Kreiskongress und der Kreisvorstand.

§ 5 Der Kreiskongress

(1) Versammlungsart

Der Kreiskongress ist das oberste Organ des Vereins. Er ist die Mitgliederversammlung und wird öffentlich abgehalten. Auf Beschluss des Kreiskongresses kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Aufgaben

Der Kreiskongress hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes
2. Genehmigung des Kassenberichts und Wahl eines Kassenprüfers
3. Ggf. Wahl einer Ombudsperson
4. Satzungsänderungen

- 5. Gliederung des Vereins
- 6. Auflösung des Kreisverbandes

(3) Versammlungshäufigkeit

Der Kreiskongress findet mindestens einmal jährlich statt (ordentlicher Kreiskongress). Er ist ferner auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentlicher Kreiskongress).

(4) Rede-, Antrags- und Stimmrecht

Redeberechtigt sind alle Mitglieder, Ehren- & Fördermitglieder der Jungen Liberalen Chemnitz und anderer JuLis - Organisationen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen Chemnitz. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen Chemnitz, der Kreisvorstand sowie Arbeitsgruppen und Arbeitskreise.

(5) Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Kreiskongress wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung per eMail oder Brief einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Anträge

Sachanträge und Satzungsänderungsanträge zum Kreiskongress können vom Kreisvorstand, von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen und jedem Mitglied der Jungen Liberalen Chemnitz eingebracht werden. Anträge gelten als eingebracht, wenn sie dem Kreisvorstand 14 Kalendertage vor dem Kreiskongress in Textform vorliegen. Satzungsänderungsanträge gelten als eingebracht, wenn sie dem Kreisvorstand 14 Kalendertage vor dem Kreiskongress schriftlich oder digital vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auf dem Kreiskongress eingereicht werden und sind zuzulassen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Auf Verlangen ist die Dringlichkeit zu begründen.

(7) Formalien und Protokoll

Nach Eröffnung des Kreiskongresses werden ein Versammlungsleiter, ein Protokollführer sowie ggf. deren Stellvertreter und eine Zählkommission gewählt. Über die Beschlüsse des Kreiskongresses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreisvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - 2.a dem Kreisschatzmeister
3. bis zu drei Beisitzern.

(2) Wahl

Die Mitglieder des Kreisvorstandes gem. Abs. (1) werden vom Kreiskongress für ein Jahr gewählt. Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Schatzmeister werden in Einzelwahl gewählt. Die Beisitzer werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Der Kreiskongress kann beschließen, auch die Beisitzer in Einzelwahl zu wählen. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der zweite Wahlgang findet als Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Es genügt die einfache Mehrheit.

(3) Aufgaben

Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Der Kreisvorstand beschließt über die Beitragshöhe. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind.

(4) Amtsniederlegung

Legt ein Kreisvorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist dieses auf dem nächsten Kreiskongress für die verbleibende Amtszeit nachzuwählen. Es obliegt dem Kreisvorstand, eine Person ohne Stimmrecht zu kooptieren, welche die entsprechenden Aufgaben bis zur Neuwahl kommissarisch übernimmt. Legt der Kreisvorsitzende sein Amt nieder, so sind binnen 60 Tagen Neuwahlen abzuhalten. Die Kreismitgliederversammlung kann ein Kreisvorstandsmitglied durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen. Zur Abwahl ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Die Abwahl ist schriftlich anzukündigen.

(5) Außergerichtliche Vertretung

Zur außergerichtlichen Vertretung der Jungen Liberalen Kreisverband Chemnitz ist der Kreisvorsitzende gemeinsam mit einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder dem Schatzmeister berechtigt. Weitere Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden.

(6) Gerichtliche Vertretung

Die gerichtliche Vertretung des Kreisverbandes ist der Landesverbandes Jungliberale Aktion Sachsen. Näheres regelt die Satzung des Landesverbandes Jungliberale Aktion Sachsen.

§ 7 Ombudsperson

Bei Bedarf kann der Kreiskongress eine Ombudsperson wählen, die für die Dauer eines Jahres als Mittler zwischen den Mitgliedern der Jungen Liberalen Chemnitz und dem Kreisvorstand der Jungen Liberalen Chemnitz fungiert. Über das Vorliegen des Bedarfs entscheidet der Kreiskongress in einfacher Mehrheit.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen

Die Wahlen zum Kreisvorstand sind geheim. Im Übrigen sind Wahlen offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht.

(2) Abstimmungen

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht anders erwünscht.

(3) Mehrheiten

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Gliederung

(1) Der Kreisverband kann sich in Regionalverbände gliedern.

(2) Die Neugründung von Regionalverbänden sowie deren Umgliederung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes oder des Kreiskongresses.

(3) Regionalverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

(4) Die Auflösung eines Regionalverbandes kann durch den beteiligten Regionalverband selbst oder durch Beschluss eines Kreiskongresses beschlossen werden

§ 10 Finanzen

(1) Allgemeines

Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Abgaben

Die Höhe der Abgaben legt der Landesverband in seiner Beitragssatzung fest.

(3) Verantwortlichkeit

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Kreisverbandes. Er erstattet dem Kreiskongress Bericht. Er ist dem Kassenprüfer jederzeit Rechenschaft schuldig.

(4) Finanzielle Vertretung

Der Schatzmeister ist durch Beschluss des Kreisvorstandes oder Kreiskongresses zur alleinigen Vertretung des Kreisverbandes gegenüber der zuständigen Finanzinstitution berechtigt. Dieser Beschluss verliert seine Gültigkeit nach Ablauf eines Geschäftsjahres und ist für jedes Geschäftsjahr erneut zu fassen.

(5) Anpassung Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat dem Schatzmeister bei Eintritt und Änderungen aufgrund einer anderen beruflichen Situation seine aktuelle Mitgliedsbeitragshöhe anzuzeigen.

(6) Ausgaben durch Regionalverbände

Der Kreisvorstand beschließt spätestens 28 Tagen nach Ende eines Geschäftsjahres Ausgabenbudgets für seine Regionalverbände ohne eigene Finanzhoheit. Dieser Beschluss

verliert seine Gültigkeit nach Ablauf des Geschäftsjahres und ist für jeden Regionalverband und jedes Geschäftsjahr erneut zu fassen und im Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters gesondert zu vermerken.

(7) Kassenprüfer

Der Kreiskongress wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Kreisvorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat die Finanzen des Kreisverbandes mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Kreismitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen. Dem Kassenprüfer sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen, sofern diese für die ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind.

§ 11 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsänderungen sind schriftlich unter Beachtung der Fristen mit der Einladung zum Kreiskongress anzukündigen. Die Satzungen der oberen Gliederungen der Jungen Liberalen gehen dieser Satzung vor.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kreisverbandes. Ein Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Kreiskongress zugegangen sein. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den sächsischen Landesverband der Jungen Liberalen.